

Nachtrag

gemäß Artikel 23 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 in der jeweils gültigen Fassung
(die "**Prospektverordnung**")

vom 14. Juli 2021

im Hinblick auf den Basisprospekt

für Wertpapiere
(begeben als Zertifikate oder Anleihen)

vom 8. Juli 2021

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH
Frankfurt am Main, Deutschland

(die "**Emittentin**")

Goldman Sachs Finance Corp International Ltd
Jersey

(die "**Emittentin**")

unbedingt garantiert durch

The Goldman Sachs Group, Inc.
Vereinigte Staaten von Amerika

(die "**Garantin**")

*Dieser Nachtrag bezieht sich auf den folgenden Basisprospekt:
Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) der Goldman, Sachs
& Co. Wertpapier GmbH bzw. der Goldman Sachs Finance Corp International Ltd vom
8. Juli 2021 (der "**Basisprospekt**")*

Maßgeblicher neuer Umstand, aufgrund dessen dieser Nachtrag (der "**Nachtrag**") zu dem Basisprospekt erstellt wurde, ist die Veröffentlichung des Berichts gemäß Form 8-K vom 13. Juli 2021 (die "**Form 8-K 13 July 2021**") am 13. Juli 2021, der von der Garantin am 13. Juli 2021 bei der US Securities and Exchange Commission (die "**SEC**") eingereicht und bei der Commission de Surveillance du Secteur Financier ("**CSSF**") in Luxemburg in Zusammenhang mit dem Basisprospekt (Base Prospectus) im Hinblick auf die Euro Medium-Term Notes, Series F der The Goldman Sachs Group, Inc. vom 15. April 2021 (der "**GSG Base Prospectus**") (in englischer Sprachfassung) (wie nachgetragen) hinterlegt wurde. Die erforderlichen Änderungen in dem Basisprospekt finden sich in Abschnitt A des Nachtrags.

Darüber hinaus werden im Rahmen des Nachtrags die Bestimmungen für die Klassifizierung der Wertpapiere für US-Steuerzwecke in dem Basisprospekt angepasst, wie im Abschnitt B des Nachtrags beschrieben. Diese Anpassungen stellen keinen wichtigen neuen Umstand, keine wesentliche Unrichtigkeit bzw. keine wesentliche Ungenauigkeit im Sinne des Artikels 23 (1) Prospektverordnung dar.

Durch diesen Nachtrag werden die Informationen in dem Basisprospekt wie folgt aktualisiert:

Abschnitt A - Änderungen in dem Basisprospekt in Bezug auf die Form 8-K 13 July 2021

1. In dem Basisprospekt wird im Abschnitt "**IX. Wesentliche Angaben zur Garantin**" auf der Seite 446 im dritten Absatz am Ende der Gliederungspunkte der folgende Gliederungspunkt ergänzt:

- "• die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 13. Juli 2021 (die "**Form 8-K 13 July 2021**"), eingereicht bei der SEC am 13. Juli 2021."

2. In dem Basisprospekt wird die im Unterabschnitt "**6. Durch Verweis einbezogene Angaben**" des Abschnitts "**XIII. Allgemeine Informationen**" auf den Seiten 486 ff. enthaltene Tabelle wie folgt geändert:

- Die Zeile "**Trend Informationen (Anhang 6, Punkt 7 der Delegierten Verordnung)**" wird wie folgt ersetzt:

Trend Informationen (Anhang 6, Punkt 7 der Delegierten Verordnung)	GSG Base Prospectus (Seite 136 (<i>Material Adverse or Significant Changes and Legal Proceedings</i>)) - der drittletzte Absatz auf dieser Seite) Form 10-K 2020 (Seiten 56-114 (<i>Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations</i>)) Form 10-Q für das erste Quartal 2020 (Seiten 98-159 (<i>Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations</i>))	Seite 446
--	---	-----------

	Form 8-K 13. July 2021 (Exhibit 99.1, Seiten 6 - 11)	
--	--	--

"

- Die Zeile "**Ungeprüfte Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen (Anhang 6, Punkt 11.2 der Delegierten Verordnung)**" (einschließlich der Unterpunkte) wird wie folgt ersetzt:

"

Ungeprüfte Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen (Anhang 6, Punkt 11.2 der Delegierten Verordnung)	Form 10-Q für das erste Quartal 2021 (Seiten 3-97 (<i>Financial Statements (Unaudited), Report of Independent Registered Public Accounting Firm, Statistical Disclosures</i>)) Supplement No. 1 to GSG Base Prospectus (Seiten 3-4; der Abschnitt " <i>Unaudited Interim Selected Financial Information</i> ")	Seite 446
Bilanz (Anhang 6, Punkt 11.2 der Delegierten Verordnung)	Form 10-Q für das erste Quartal 2021 (Seite 4 (<i>Consolidated Balance Sheets (Unaudited)</i>)) Form 8-K 13 July 2021 (Exhibit 99.1, Seite 16)	Seite 446
Gewinn- und Verlustrechnung (Anhang 6, Punkt 11.2 der Delegierten Verordnung)	Form 10-Q für das erste Quartal 2021 (Seite 3 (<i>Consolidated Statements of Earnings (Unaudited)</i>)) Form 8-K 13 July 2021 (Exhibit 99.1, Seiten 14 - 15)	Seite 446
Kapitalflussrechnung (Anhang 6, Punkt 11.2 der Delegierten Verordnung)	Form 10-Q für das erste Quartal 2021 (Seite 6 (<i>Consolidated Statements of Cash Flows (Unaudited)</i>))	Seite 446
Rechnungslegungsmethoden und erläuternde Anmerkungen (Anhang 6, Punkt 11.2 der Delegierten Verordnung)	Form 10-Q für das erste Quartal 2021 (Seiten 7-97 (<i>Notes to Consolidated Financial Statements (Unaudited), Report of Independent Registered Public Accounting Firm, Statistical Disclosures</i>))	Seite 446

"

3. In dem Basisprospekt wird die am Ende auf den Seiten 492 f. enthaltenen Tabelle der Dokumente, aus denen Angaben per Verweis einbezogen sind, des Unterabschnitts "6. Durch Verweis einbezogene Angaben" im Abschnitt "XIII. Allgemeine Informationen", wie folgt ergänzt:

"

Form 8-K 13 July 2021

<https://www.goldmansachs.com/investor-relations/financials/8k/2021/8k-07-13-21.pdf>

"

Abschnitt B - Sonstige Anpassungen in dem Basisprospekt in Bezug auf die Klassifizierung der Wertpapiere für US-Steuerzwecke

1. In dem Basisprospekt wird im Abschnitt "X. Formular für die Endgültigen Bedingungen" unter "Weitere Informationen" auf der Seite 457 f. die Information "Klassifizierung für US-Steuerzwecke" (einschließlich des darüberstehenden Einleitungssatzes) wie folgt ersetzt:

"[Wenn GSF CI die Emittentin ist, ist einer der folgenden Absätze einzufügen, je nachdem, ob die Wertpapiere als Fremdkapital oder nicht als Fremdkapital klassifiziert werden:

Klassifizierung für US-Steuerzwecke

[wenn die Wertpapiere als "Wertpapiere mit sonstiger Einnahmequelle" klassifiziert werden: Goldman Sachs hat festgestellt, dass ein nicht unerhebliches Risiko besteht, dass die Wertpapiere für die Zwecke der US-Einkommensteuer nicht als Fremdkapital, sondern als Termin- bzw. Derivatkontrakt behandelt werden. In Anbetracht dieser Tatsache beabsichtigt Goldman Sachs, die Wertpapiere, so zu behandeln, wie dies im Basisprospekt unter "Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika - Von der GSF CI ausgegebene Wertpapiere - Wertpapiere, die für US-Steuerzwecke nicht als Fremdkapital klassifiziert sind" beschrieben ist. Wenn die Wertpapiere eine periodische Zinszahlung vorsehen, ist aufgrund der Unsicherheit hinsichtlich der Behandlung der US-Quellensteuer auf Zinszahlungen unter Wertpapieren, die nicht als Fremdkapital eingestuft werden, zu erwarten, dass eine für den Quellensteuerabzug zuständige Stelle (und die Emittentin, wenn sie die zuständige Stelle für den Quellensteuerabzug ist) einen Satz von 30 % oder einen niedrigeren Satz, der in einem anwendbaren Einkommensteuerabkommen für eine "sonstige Einnahmequelle" oder in einer ähnlichen Bestimmung festgelegt ist, auf Zinszahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren einbehalten wird. Die Emittentin wird keine zusätzlichen Beträge für eine derart einbehaltene Quellensteuer zahlen. Beträge, die bei Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere gezahlt werden, unterliegen voraussichtlich nicht der US-Quellensteuer und die Emittentin beabsichtigt nicht, einen Einbehalt auf diese Beträge vorzunehmen, sofern die Emittentin (einschließlich eines mit ihr verbundenen Unternehmens) die zuständige Stelle für den Quellensteuerabzug ist. Wertpapierinhaber sollten hinsichtlich der US-steuerlichen Folgen beim Kauf, Halten und der Veräußerung der Wertpapiere ihren Steuerberater konsultieren.]

[wenn die Wertpapiere als "Fremdkapital" klassifiziert werden: Goldman Sachs beabsichtigt die Wertpapiere für die Zwecke der US-Einkommensteuer, wie im Basisprospekt unter "Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika - Von der GSF CI ausgegebene Wertpapiere - Wertpapiere, die für US-Steuerzwecke als Fremdkapital klassifiziert sind" beschrieben, zu klassifizieren. Diese Einordnung ist jedoch für die United States Internal Revenue

Service ("**IRS**") nicht bindend und die IRS kann zu einer anderen Klassifizierung gelangen. Im Fall von Wertpapieren, die periodische Zinszahlungen vorsehen und die IRS der Klassifizierung nicht zustimmt, besteht das Risiko, dass die Zinszahlungen an den Wertpapierinhaber (einschließlich der Zinszahlungen bei Fälligkeit) mit einem Steuersatz von 30 % oder einem niedrigeren Satz, der in einem anwendbaren Einkommensteuerabkommen für eine "sonstige Einnahmequelle" oder in einer ähnlichen Bestimmung festgelegt ist, besteuert werden. Die Emittentin wird keine zusätzlichen Beträge für diese Quellensteuer zahlen. Beträge, die bei Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere gezahlt werden, unterliegen voraussichtlich nicht der US-Quellensteuer und die Emittentin beabsichtigt nicht, einen Einbehalt auf diese Beträge vorzunehmen, sofern die Emittentin (einschließlich eines mit ihr verbundenen Unternehmens) die zuständige Stelle für den Quellensteuerabzug ist Wertpapierinhaber sollten hinsichtlich der US-steuerlichen Folgen beim Kauf, Halten und der Veräußerung der Wertpapiere ihren Steuerberater konsultieren.]]"

2. *In dem Basisprospekt wird der vierte Absatz des Abschnitts "**XI. Besteuerung**" unter "**Wertpapiere, die für US-Steuerzwecke nicht als Fremdkapital klassifiziert sind**" auf der Seite 463 f. wie folgt ersetzt:*

"Darüber hinaus ist die Anwendbarkeit der US-Quellensteuerregelungen auf Coupons, Zinsen oder periodische Zahlungen (zusammen "**Couponzahlungen**") auf einen Termin- oder Derivatvertrag nicht vollständig geklärt. Aufgrund dieser Unsicherheit beabsichtigen die Emittenten, in Ermangelung weiterer Vorgaben Zinszahlungen (jedoch nicht auf Zahlungen bei Rückzahlung oder Fälligkeit) zu einem Zinssatz von 30 Prozent oder zu einem niedrigeren Satz, der in einem anwendbaren Einkommensteuerabkommen gemäß einer "sonstigen Einnahmequelle" oder einer ähnlichen Bestimmung festgelegt ist, auf die Wertpapiere einzubehalten. Die Emittenten werden keine zusätzlichen Beträge für diese Quellensteuer zahlen. Um einen ermäßigten Vertragssatz für den Einbehalt geltend zu machen, muss ein Inhaber im Allgemeinen ein gültiges IRS-Formular W-8BEN, IRS-Formular W-8BEN-E oder ein akzeptables Ersatzformular vorlegen, auf dem er in Kenntnis der Strafbarkeit eines Meineids seinen Status als ausländischer Inhaber und seinen Anspruch auf den niedrigeren Vertragssatz bestätigt. Zahlungen an einen ausländischen Inhaber zu einem reduzierten Einbehaltungssatz werden nur dann geleistet, wenn ein solcher reduzierter Einbehaltungssatz für jede mögliche Charakterisierung der Zahlungen gelten würde (einschließlich beispielsweise, wenn die Couponzahlungen als Vertragsgebühren eingestuft würden). Der Einbehalt gilt gegebenenfalls auch nicht für Couponzahlungen an einen Inhaber, wenn: (i) die Couponzahlungen effektiv mit der Durchführung eines Handels oder Geschäfts in den Vereinigten Staaten durch den Inhaber verbunden sind und für die Zwecke der US-Einkommensteuer in das Bruttoeinkommen des Inhabers einbezogen werden können, (ii) die Couponzahlungen einer Betriebsstätte zuzurechnen sind, die der Inhaber in den Vereinigten Staaten unterhält, wenn dies im Rahmen eines anwendbaren Steuerabkommens erforderlich ist, und (iii) der Inhaber die erforderlichen Zertifizierungsanforderungen (in der Regel durch die Bereitstellung eines IRS-Formulars W-8ECI) erfüllt. Wenn ein Inhaber Anspruch auf einen ermäßigten US-Quellensteuersatz hat, kann er eine Rückerstattung aller über diesen Satz hinaus einbehaltenen Beträge erhalten, indem er einen Rückerstattungsanspruch beim IRS einreicht."

Der Nachtrag, der Basisprospekt sowie etwaige weitere Nachträge werden auf der Internetseite www.gs.de/de/services/dokumente/basisprospekte veröffentlicht.

Nach Artikel 23 Absatz 2a Prospektverordnung haben Anleger, die den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt haben, das Recht, ihre Zusage innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen, sofern die Wertpapiere den Anlegern zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren. Das Widerrufsrecht bezieht sich nur auf Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH bzw. der Goldman Sachs Finance Corp International Ltd vom 8. Juli 2021 angeboten werden und auf die sich auch der Nachtrag bezieht.

Sofern die auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung gegenüber der Emittentin abgegeben worden ist, ist der Empfänger des Widerrufs die Goldman Sachs Bank Europe SE, Marienturm, Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland. Sofern die auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung gegenüber einem anderen als der Emittentin (der "Dritte") abgegeben worden ist, ist der Widerruf an diesen Dritten zu richten.